

## Regionalkonferenzen zum Kulturfördergesetz (Mai / Juni 2015)

### Eede von Herrn MDg a.D. Peter Landmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Reaktionen auf das Gesetz sind für uns von großem Wert und Interesse. Nicht, weil das Gesetz jetzt noch irgendwie verändert werden könnte, sondern für die Umsetzung des Gesetzes, die uns in den nächsten Wochen und Monaten intensiv beschäftigen wird!

Die Workshops sind diesmal – anders als 2012 - fachlich heterogen zusammengesetzt und nicht inhaltlich nach verschiedenen Themen aufgeteilt.

Sie sind vielmehr alle gleich, bunt gemischt zusammengesetzt. Dafür haben wir uns entschieden, weil wir meinen, dass die wichtigsten und interessantesten Fragen zur künftigen Umgehensweise mit dem KFG weniger sparten- oder institutionenspezifisch sind.

Es gibt ein paar Themen, die uns für den zukünftigen Umgang mit dem Gesetz besonders wichtig erscheinen und die sich für alle Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen im Lande gleichermaßen stellen. Wir denken, dass es für Sie und für uns besonders interessant sein wird, gerade diese Fragen, gemeinsam - zu diskutieren.

Wir wollen Sie aber auf diese Themen keineswegs festnageln. Wenn Sie aus Ihrer individuellen Sicht, andere Fragen zum Kulturfördergesetz einbringen wollen, die Ihnen für Ihre Arbeit besonders wichtig erscheinen, dann sollen Sie das bitte tun – die Moderation und die Mitarbeiter der Landesregierung sind selbstverständlich offen dafür.

Aus unserer Sicht sollten aber zumindest auch die folgenden vier, für die Umsetzung des Gesetzes besonders wichtigen Themen angesprochen und diskutiert werden:

- 1) Die beiden wichtigsten neuen Instrumente der Landeskulturpolitik – der Kulturförderplan und der Landeskulturbericht – wie funktionieren sie, was ist ihre Funktion, wie gehen wir sie an?

Damit in einem engen Zusammenhang:

- 2) Entscheidungskompetenzen und Partizipationschancen im KFG – wie ist die Partizipation organisiert?
- 3) Das KFG und die Gemeinden – welche Bedeutung hat das Gesetz für sie und welche – möglicherweise erwartete – hat es nicht?
- 4) Erleichterungen/Verbesserungen in der Handhabung des Zuwendungsrechtes – was bringt die neue allgemeine Kultur-Förderrichtlinie für die Kulturschaffenden?

Jeder Workshop, meine Damen und Herren, hat einen Moderator oder eine Moderatorin und einen Kurator/eine Kuratorin aus dem Kulturministerium. Diese Kuratoren werden eingangs zu diesen Themen kurz noch einige weitere Informationen „einspeisen“ – ich meinerseits möchte dazu grundlegend zunächst folgende Erläuterungen geben.

#### zu 1)

Das Gesetz stellt die Instrumente des neuen Governance-Systems bereit, aber das jetzt tatsächlich umzusetzen, das ist eine große Herausforderung. Im Kulturministerium arbeiten wir gerade an entsprechenden Konzepten: wie soll der Kulturförderplan genau aussehen, zum Beispiel: wie „tiefenscharf“ sollen seine Festlegungen sein?

Mit welchen Fragen beschäftigt sich der Landeskulturbericht, zum Beispiel: welche zurzeit nicht verfügbaren statistischen Daten sollen wir zukünftig erheben, weil sie für unser aller kulturpolitische Entwicklungspolitik tatsächlich von Nutzen wären?

Und vor allem: wie genau soll die Partizipation der im kommunalen Bereich und im frei-gemeinnützigen Bereich tätigen Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen gestaltet und organisiert werden. Die Realisierung der Teilhabe an den zukünftigen landeskulturpolitischen Diskussions- und Entwicklungsprozessen ist eine der zentralen und spannendsten Fragen der Umsetzung des neuen Gesetzes.

Die fünf regionalen Konferenzen finden genau zum richtigen Zeitpunkt statt, damit wir ihre Ergebnisse in unsere bisherigen Überlegungen und Pläne einfließen lassen können.

Der Kulturförderplan soll zukünftig immer für jeweils fünf Jahre aufgestellt werden – und zwar mit Gültigkeit immer ab dem 2. Jahr einer Legislaturperiode bis einschließlich des ersten Jahres der darauffolgenden Legislaturperiode. Es gibt also - aus Praktikabilitätsgründen - eine Überlagerung der Legislaturperioden. Der erste Kulturförderplan wird eine wesentlich kürzere Laufzeit haben, nämlich bis einschließlich 2018. Er wird im Laufe des Jahres 2015 erarbeitet. Für das Jahr 2016 kann er allerdings noch keine finanziellen Auswirkungen haben, weil der Landeshaushalt 2016 (hoffentlich) schon verabschiedet sein wird, wenn er erscheint.

Mit der Aufstellung des ersten Kulturförderplanes betreten alle Beteiligten, insbesondere das Kulturministerium und das Landesparlament, Neuland. Insofern ist es eigentlich ganz gut, dass der erste Plan noch nicht die volle Laufzeit hat – wir dürfen gewissermaßen einmal üben;

und insofern ist es für uns auch besonders wichtig und interessant, gerade zum jetzigen Zeitpunkt auf diesen Regionalkonferenzen mit Ihnen, meine Damen und Herren, über die Erwartungen und Vorstellungen zu sprechen, die Sie mit diesem neuen kulturpolitischen Instrument verbinden.

Ein paar „basics“ kann man allerdings schon einmal festhalten: Der Kulturförderplan ist kein „Kulturentwicklungsplan“ für das ganze Land – er hat unmittelbar lediglich Geltung für die Kulturförderpolitik des Landes. Er betrifft und beeinflusst aber natürlich die Kulturarbeit vieler Akteure im Land, die deshalb in den Prozess seiner Erarbeitung einbezogen werden sollen (dazu gleich unter 2.). Der Förderplan wird der Systematik des Kulturfördergesetzes folgen, d.h. er konkretisiert die in § 3 KFG geregelten generellen Ziele und die in § 4 geregelten generellen Schwerpunkte, herunter gebrochen auf die in den §§ 6-15 definierten Handlungsfelder der Landeskulturförderung. Er ist kein 5-Jahres-Haushaltsplan – er liegt, was den Konkretisierungsgrad angeht vielmehr zwischen dem Gesetz und dem jährlichen Haushaltsplan. Er ist auch kein reiner Geldverteilungsplan. Er soll vielmehr ein konkretes kulturpolitisches Entwicklungskonzept für den 5-Jahres Zeitraum aufstellen und dieses mit entsprechenden Finanzplanungen verbinden. Wir werden in den Workshops näher darüber reden.

Was nun den „Landeskulturbericht“ angeht, so korrespondiert er in gewisser Weise mit dem Kulturförderplan: Während der Förderplan am Anfang einer

Legislaturperiode erscheint, soll der Landeskulturbericht jeweils gegen Ende der Legislaturperiode erscheinen. Der Bericht reflektiert die Umsetzung des Kulturförderplans und er bildet eine gewichtige Grundlage für die Aufstellung des nächsten Kulturförderplans:

Dies aber keineswegs nur durch Evaluierung der Umsetzung des vorangegangenen Förderplans sondern vor allem durch Forschung, statistische Daten, kritische Berichte etc. über die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kultur in NRW. Dabei bezieht er sich ausdrücklich auf die NRW-Kulturlandschaft insgesamt, also auch auf die Kommunen und die frei-gemeinnützigen Träger. Die aus ihm zu gewinnenden Erkenntnisse sollen nicht nur für das Land sondern für alle Kulturakteure im Lande von Interesse und für ihre Kulturarbeit von Nutzen sein.

Wir arbeiten derzeit an einem ersten Konzept – welche Themen soll der Bericht aufgreifen, welche Forschungsprojekte wären besonders zielführend, welche statistischen Daten wären besonders nützlich, welchen Fragen sollte man langfristig nachgehen, d.h. welche Entwicklungen über die Jahre zu verfolgen, lohnt sich besonders?

In Zukunft soll ihm ein jeweils ca. 3-jähriger Arbeits- und Forschungsprozess zugrunde liegen.

zu 2.),

also zu den Entscheidungskompetenzen und der Partizipation:

Das KFG bestimmt (§ 23), dass der Kulturförderplan vom Ministerium aufgestellt wird und dies im Einvernehmen mit dem Landtag. Das heißt: die Entscheidung, wie der Förderplan aussieht, liegt beim Kulturministerium, das dazu aber die Zustimmung des Parlaments benötigt. Dies ist wichtig, weil es die politische Bedeutung und die politische Verbindlichkeit des Förderplans stärkt.

Der 5-jährige Förderplan steht ja unter dem Vorbehalt seiner Umsetzung durch den jährlichen Haushalt.

Dadurch, dass der Plan die ausdrückliche Zustimmung des Parlaments erhält, erhält er eine politische Verbindlichkeit, die den Haushaltsvorbehalt nur noch als eine bloße Formsache erscheinen lässt.

Dieser klar geregelten Entscheidungskompetenz des Ministeriums und des Parlaments entspricht es, wenn § 23 Absatz 2 festlegt, dass die kommunalen Spitzenverbände, Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung „anzuhören“ sind. Wenn also einerseits klar ist, dass es sich nicht um ein basisdemokratisches Mitbestimmungsmodell handelt, so ist andererseits – das folgt aus dem Geist, der Intention des gesamten Gesetzes – auch klar, dass es sich nicht um ein bloß formales Anhörungsverfahren handeln soll. Der Förderplan soll Gegenstand eines landesweiten kulturpolitischen Diskurses sein.

Die Kulturschaffenden und die Kultur-Verantwortlichen im Lande sollen den Entwurf – nicht nur mit den Landesvertretern sondern auch untereinander – diskutieren und auf die Meinungs- und Entscheidungsbildung mit ihren Argumenten Einfluss nehmen. Wir werden ein Format finden, das es ermöglicht, dass sich die Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände und der zahlreichen Kulturverbände aktiv und produktiv mit dem Entwurf des Förderplans auseinandersetzen und ihre Vorstellungen einbringen können. Wir wollen aber auch möglichst viele individuelle Künstlerinnen und Künstler bitten sich unmittelbar, also nicht nur über die Verbände, in den Prozess einzubringen. Insoweit ist u.a. an eine Befragung von Künstlern gedacht, deren Ergebnisse dann im Blick auf den Entwurf des Kulturförderplans in Dialogveranstaltungen mit Künstlerinnen und Künstlern zur Diskussion gestellt werden sollen.

### zu 3)

#### Bedeutung des Gesetzes für die Kommunen

Hier handelt es sich um ein äußerst komplexes Thema, für das man sehr viel mehr Zeit aufwenden könnte als mir hier und uns in den nachfolgenden Workshops zur Verfügung steht. Deshalb nur ganz wenige grundlegende Feststellungen: Das Kulturfördergesetz hat unmittelbar verbindliche Rechtswirkung im Wesentlichen nur für das Land. Es konstituiert keine neuen Rechtspflichten für die Gemeinden,

greift diesbezüglich im Wesentlichen nur die Regelungen auf, die schon in der Landesverfassung und in der Gemeindeordnung enthalten sind. Einzige kleine Ausnahme: § 25 Absatz 2, Satz 2-4 regelt die Rechtspflicht der Gemeinden, die für den Landeskulturbericht notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Diese große Zurückhaltung des Gesetzes wird sehr verschieden gesehen und beurteilt: die einen verbitten sich jede Einmischung des Landes bzw. des Landesgesetzgebers in die kommunale Selbstverwaltungsaufgabe „Kulturpflege“ und halten irgendwelche diesbezüglichen Rechtspflichten allenfalls dann für diskutabel, wenn das Land dafür jeweils alle Kosten übernimmt (Konnexitätsprinzip). Die anderen sind enttäuscht, dass das Gesetz die Gemeinden nicht stärker in die Pflicht zur Kulturpflege nimmt (Kultur als gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinden) und damit dazu beiträgt, die Kultur in finanziell notleidenden Kommunen vor Sparmaßnahmen der Kämmerer und Eingriffen der Kommunalaufsicht zu schützen. Die große Zurückhaltung des Gesetzes, ist in der Tat dem absoluten Respekt vor dem verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und dem Konnexitätsprinzip geschuldet.

Das bedeutet aber keineswegs, dass das KFG für die Kommunen bedeutungslos wäre – es ergeben sich vielmehr zahlreiche durchaus bedeutsame Auswirkungen und – freiwillig zu nutzende – Möglichkeiten für die Kommunen, über die wir in den Workshops näher sprechen können und sollten!

#### zu 4)

##### Allgemeine Förderrichtlinie

Aus rechtssystematischen Gründen nicht im Gesetz, aber im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gesetz, sind einige für die Praxis wichtige Regelungen zur Handhabung des Zuwendungsrechts getroffen worden. Die allgemeine Förderrichtlinie, die zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft getreten ist, dürfte besonders für die Fördernehmer der „freien Szene“ von Bedeutung sein. Die Richtlinie verändert nicht das geltende Zuwendungsrecht. Was drin steht, war rein rechtlich auch zuvor schon möglich, wurde aber in der Zuwendungspraxis – teilweise beeinflusst durch den Landesrechnungshof – anders gehandhabt oder war in seiner Handhabung zumindest unklar und uneinheitlich. Die wichtigsten Punkte sind sicherlich die

Einführung der Festbetragsfinanzierung als Regel-Finanzierungsart und die Möglichkeit, sogenannte „allgemeine Ausgaben“ bei Projektförderungen als zuwendungsfähig anzuerkennen.

Meine Damen und Herren,

ich habe Ihnen 4 Fragenkomplexe vorgestellt, die aus unserer Sicht für die Umsetzung des Gesetzes besonders relevant sind und deshalb in den anschließenden Workshops näher beleuchtet und diskutiert werden sollten.

Sie werden aber auf jeden Fall Gelegenheit haben, alle Fragen, die Sie zum KFG haben, loszuwerden, Verständnisfragen – Kritik - Enttäuschung – Erwartungen – Hoffnungen – vielleicht auch ein bisschen Lob (?) – wir sind offen *für* und gespannt *auf* Ihre Diskussionsbeiträge!